
**Artenschutzrechtliche Bewertung
zum Bebauungsplan „Am Schwalbengraben“
(Stadt Roßleben-Wiehe, Gemarkung Langenroda)**

Planungsträger:

Stadt Roßleben-Wiehe

Schulplatz 6

06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben



Auftraggeber:

Lars Bauer und Stefanie Hesse

Dorfstraße 46

06571 Roßleben-Wiehe OT Langenroda

Auftragnehmer:

Büro für ökologische Fachgutachten

Melanie Stieber

Gartenstraße 6

06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe



M. Sc.-Biol. M. Stieber

Wiehe, den 03.11.2025





Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Vorhabensbeschreibung	5
2	Rechtliche und fachliche Grundlagen	8
2.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes.....	8
2.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	8
2.3	Fachliche Grundlagen	11
3	Lage und Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes.....	12
4	Bestand planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (Schritt 1: Relevanzprüfung)	18
4.1	Bestand planungsrelevanter Pflanzenarten.....	18
4.2	Bestand planungsrelevanter Tierarten	19
4.2.1	Säugetiere (Mammalia inkl. Chiroptera).....	19
4.2.2	Vögel (Aves).....	21
4.2.3	Amphibien (Amphibia)	26
4.2.4	Reptilien (Reptilia)	27
4.2.5	Käfer (Coleoptera)	28
4.2.6	Libellen (Odonata)	28
4.2.7	Schmetterlinge (Lepidoptera).....	29
4.2.8	Weichtiere (Mollusca)	30
5	Artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens (Schritt 2: Konfliktanalyse).....	31
5.1	Vögel (Aves)	31
5.1.1	Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	32
5.1.2	Störungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	33
5.1.3	Schädigungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	34
6	Ausnahmeprüfung (Schritt 3).....	35
7	Quellenverzeichnis	36





Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1	Lage des B-Plangebietes (Hintergrundkarte: DOP Farbe (20 cm))	5
Abbildung 2	Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes (Stand: 11.08.2025)	6
Abbildung 3	Blick auf das Ackerland, welches an den derzeit gültigen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes angrenzt (Aufnahme: 21.07.2025)	13
Abbildung 4	Blick vom mesophilem Grünland in Richtung der alten Druschscheue (Betriebsplatz) (Aufnahme: 05.05.2022)	14
Abbildung 5	Blick vom mesophilem Grünland in Richtung der alten Druschscheue (Betriebsplatz) (Aufnahme: 21.07.2025)	14
Abbildung 6	Blick Richtung NO über mesophilem Grünland (Aufnahme: 05.05.2022)...	15
Abbildung 7	Blick Richtung NO über mesophilem Grünland (Aufnahme: 21.07.2025)...	15
Abbildung 8	Blick in den Schwalbengraben, etwa mittig am Geltungsbereich gelegen - an der bereitesten Stelle (Aufnahme: 17.09.2025).....	16
Abbildung 9	Blick auf die versiegelte Fläche im Süden – zukünftiger Parkplatz (Aufnahme: 17.09.2025).....	16
Abbildung 10	Blick auf die bestehende Anpflanzung entlang des Uferstreifens des Schwalbengrabens (Aufnahme: 17.09.2025)	17
Abbildung 11	Blick Richtung Ortslage auf die angrenzende Lindenallee (Aufnahme: 17.09.2025)	17
Abbildung 12	Verbreitung des Feldhamsters in Thüringen, Stand: 2015	21
Abbildung 13	nachgewiesene Brutvogelarten im UG im Jahr 2022	22





Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1	Abschichtungstabelle prüfrelevante Pflanzenarten	18
Tabelle 2	Abschichtungstabelle prüfrelevante Säugetierarten	19
Tabelle 3	Prüfrelevante Vogelarten nach Abschichtung: Nachweis und Habitateignung	22
Tabelle 4	Abschichtungstabelle prüfrelevante Amphibienarten	26
Tabelle 5	Prüfrelevante Reptilienarten nach Abschichtung: Nachweis und Habitateignung	27
Tabelle 6	Abschichtungstabelle prüfrelevante Käferarten.....	28
Tabelle 7	Abschichtungstabelle prüfrelevante Libellenarten.....	28
Tabelle 8	Abschichtungstabelle prüfrelevante Schmetterlingsarten.....	29
Tabelle 9	Abschichtungstabelle prüfrelevante Molluskenarten	30



1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Durch die Stadt Roßleben-Wiehe wird zur Vorbereitung der baulichen Nutzung einer Freifläche am Rand des Ortsteiles Langenroda der Bebauungsplan „Am Schwalbengraben“ aufgestellt. Parallel dazu wird der für den Ortsteil vorliegende Flächennutzungsplan geändert.

Die dafür erforderlichen Unterlagen werden federführend von BKR Essen (Stadtplaner AKNW Michael Happe) erstellt.

Das Plangebiet befindet sich in der Unstrutau, nordöstlich der Ortslage Langenroda in der Flur 1 auf den Flurstücken 177/1 und 287 und in der Flur 4 auf dem Flurstück 17.



Abbildung 1 Lage des B-Plangebietes (Hintergrundkarte: DOP Farbe (20 cm))

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Langenroda und nimmt eine Fläche von ca. 1,65 ha ein. Die Planung umfasst innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans ein Dorfgebiet (*braun* dargestellt), einen Uferrandstreifen von 7 Metern Breite (*grün* dargestellt) und einen der Öffentlichkeit zugänglichen Parkplatz

(*schrattierte Fläche* im Süden). Innerhalb des Dorfgebietes sind zukünftig 2 separate bebaubare Grundstücke mit entsprechenden Baugrenzen ausgewiesen. Innerhalb der Baugrenzen können einzelne Wohngebäude inkl. Zufahrten, Stellplätzen und Terrassen entstehen.



Abbildung 2 Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes (Stand: 11.08.2025)

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Festsetzungen des geänderten Flächennutzungsplanes und des darauf aufbauenden Bebauungsplanes könnten zukünftig artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, weil es durch die mit der Errichtung zukünftiger Wohngebäude (inkl. Zufahrten, Stellplätze und Terrassen) verbundene Flächeninanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten



und in der Folge zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Von planerischer Relevanz sind in diesem Zusammenhang die Artengruppen

- europäische Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL).

Inwieweit es durch das Vorhaben zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung dieser Artengruppen kommt, wird im vorliegenden Gutachten geprüft.

Das Büro für ökologische Fachgutachten – Melanie Stieber (Wiehe) wurde beauftragt diese Untersuchung durchzuführen.





2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44, 45 BNatSchG aufgenommen. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzu prüfen wären.

2.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom BNatSchG erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS RL – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der EG-ArtSchVO,
 - b) in Anhang IV der FFH-RL,
 - c) in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV
- aufgeführt sind.

2.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

Von zentraler Bedeutung für den besonderen Artenschutz ist der § 44 BNatSchG. Dieser beinhaltet die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedlichen Verbote. Für die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundenen Vorhabensplanungen sind





insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 1-5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. im Fall von baurechtlich zulässigen Vorhaben die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabensplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) relativiert:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1*



nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt werden.

Die Bundesregierung hat von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit aktuell noch nicht zu berücksichtigen.

Planungsrelevant sind im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung deshalb nur die Arten des Anhang IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten.



2.3 Fachliche Grundlagen

Als fachliche Grundlagen wurden herangezogen:

- Datenrecherche im LINFOS (Programm des TLUBN), mdl. Aussage vom März 2022
- eigene Geländeerfassung (Brutvögel (inkl. Reptilien) und Biotopaufnahmen) von April bis August 2022 (zzgl. Juli und September 2025) zu günstigen Witterungsbedingungen
- Artensteckbriefe für Anhang IV-Arten des TLUBN (Im Internet verfügbar unter: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten/artengruppen>)
- Unterlage Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Bearbeitungsstand vom 03.11.2025 (Büro für ökologische Fachgutachten)





3 Lage und Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet setzt sich überwiegend aus Ackerland und mesophilem Grünland frischer Standorte zusammen, welches von einem Feldweg und Gewerbeflächen der Familie Bauer getrennt ist. Westlich grenzt das UG an eine Gehölzstruktur mit überwiegend trockenem Graben (Schwalbengraben) - temporär etwas Wasser führend. Daran angrenzend existieren ausgedehnte Ruderalfluren frischer Standorte sowie eine zum Erwerbsgartenbau genutzte Fläche. Am westlichen und nördlichen Rand grenzt an den Geltungsbereich ein naturnaher, von einem Gehölzsaum begleiteter Bach an – welcher nur temporär Wasser führt.

Daneben gibt es im südlichen Geltungsbereich des B-Plans noch eine versiegelte Betonfläche. Östlich ist das UG durch die Hauptverkehrsstraße (L 2279), 7 Winterlinden und einem Wirtschaftsweg begrenzt.

Die Grünlandfläche im festgesetzten Dorfgebiet, innerhalb der nördlich gelegenen Baugrenze, wird bereits seit vielen Jahren als Mähwiese und Gewerbegebiet (alte Druschscheune mit Ruderalflur) genutzt.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Hohe Schrecke - Finne“ (THÜRINGER MINISTERIUM FÜR DIGITALES UND INFRASTRUKTUR 2025).

Die im Geltungsbereich des B-Plans liegenden Flächen werden in ihrer Gesamtheit in die Betrachtung einbezogen. Mit Vorhabenswirkungen, die sich darüber hinaus (bis in größere Entfernung) auswirken können und einen entsprechend größeren Untersuchungsraum erfordern würden, ist dagegen aufgrund der geplanten Nutzungsart und -intensität nicht zu rechnen.

Die Vegetation der Grünlandfläche im Norden des Geltungsbereichs besteht aus Gräsern und Kräutern, vertreten mit Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*), was eine Deklaration als mesophiles Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (Biotoptyp 4222), allerdings in einer relativ artenarmen Ausprägung, zulässt.

Die floristische Zusammensetzung der Ruderalflur (Biotoptyp 4710) im UG ist dagegen noch artenärmer und hauptsächlich von Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Acker-Taubnessel (*Lamium purpureum*), Stachel-Lattich (*Lactuca serriola*), Luzerne (*Medicago sativa*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Kohl-Gänsedistel (*Sonchus oleraceus*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) geprägt.



Letztere nimmt, neben den Sträuchern Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hundsrose (*Rosa canina*), einen Großteil des Böschungsbewuchses am Schwalbengraben ein (außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans).

In dem Bereich des zukünftig öffentlichen Parkplatzes kommen zur ruderalen Vegetation auch (nur hier auf wenigen Quadratmetern) noch Schwarznessel (*Ballota nigra*) und Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*) hinzu.

Insgesamt handelt es sich um häufige Arten nährstoffreicher Standorte. Es kommen daher keine Arten der Roten Listen und keine besonders geschützten Arten vor.

Die nachstehenden Abbildungen zeigen die aktuellen (und damaligen) Biotopstrukturen. Zudem werden daran angrenzende Biotopstrukturen – insbesondere der mit naturnahen Gehölzen bestandenen Schwalbengraben und die Lindenallee, ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 14 Abs. 3 ThürNatG, ebenfalls dargestellt.



Abbildung 3 Blick auf das Ackerland, welches an den derzeit gültigen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes angrenzt (Aufnahme: 21.07.2025)



Abbildung 4 Blick vom mesophilem Grünland in Richtung der alten Druschscheue (Betriebsplatz) (Aufnahme: 05.05.2022)



Abbildung 5 Blick vom mesophilem Grünland in Richtung der alten Druschscheue (Betriebsplatz) (Aufnahme: 21.07.2025)



Abbildung 6 Blick Richtung NO über mesophilem Grünland (Aufnahme: 05.05.2022)



Abbildung 7 Blick Richtung NO über mesophilem Grünland (Aufnahme: 21.07.2025)



Abbildung 8 *Blick in den Schwalbengraben, etwa mittig am Geltungsbereich gelegen - an der bereitesten Stelle (Aufnahme: 17.09.2025)*



Abbildung 9 *Blick auf die versiegelte Fläche im Süden – zukünftiger Parkplatz (Aufnahme: 17.09.2025)*



Abbildung 10 Blick auf die bestehende Anpflanzung entlang des Uferrandstreifens des Schwalbengrabens (Aufnahme: 17.09.2025)



Abbildung 11 Blick Richtung Ortslage auf die angrenzende Lindenallee (Aufnahme: 17.09.2025)



4 Bestand planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (Schritt 1: Relevanzprüfung)

Bei der Relevanzprüfung handelt es sich um den ersten Schritt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Es wird auf Grundlage der Biotop- und Nutzungsstruktur in Kap. 3 geprüft, ob ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten der einzelnen Arten im Hinblick auf die artspezifischen Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar ist. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatsprüche (z.B. Bewohner geschlossener Wälder, von Trocken- und Magerrasen, Mooren, Gewässern, ...) ein Vorkommen der Art (oder auch einer ganzen Artengruppe) sicher ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde in den Jahren 2022 (von April bis August) und 2025 (Juli und September) eigene floristische und faunistische Geländeerfassungen (Brutvögel und Reptilien) mit diesem Hintergrund durchgeführt.

4.1 Bestand planungsrelevanter Pflanzenarten

Die in Thüringen vorkommenden Pflanzenarten werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Tabelle 1 Abschichtungstabelle prüfrelevante Pflanzenarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	2	2	§§	II IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3	2	§§	II IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn			§§	II IV

Rote Liste RL D Rote Liste Deutschland (METZING et al. 2018)
RL TH Rote Liste Thüringen (KORSCH & WESTUS 2021)

Gefährdung: 2 stark gefährdet
3 gefährdet

Schutz: §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH: IV Art des Anhangs IV der FFH-RL
II zzgl. Art des Anhangs II der FFH-RL

Im Planungsraum wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen. Es sind auch keine potentiellen Vorkommen zu erwarten, weil die Standortansprüche der in Thüringen vorkommenden Arten dieser Kategorie nicht erfüllt sind. Zudem sind gemäß Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung (Büro für ökologische Fachgutachten, Unterlage Bearbeitungsstand vom 03.11.2025) nach eingehender Biotoptypenaufnahme, keine relevanten Pflanzenarten nachgewiesen worden. Demzufolge sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG einschlägig.





4.2 Bestand planungsrelevanter Tierarten

In den folgenden Kapiteln wird das Ergebnis der Relevanzprüfung gegliedert nach Tierartengruppen dokumentiert.

Insgesamt wurden nur sehr wenige Vertreter aus der Artengruppe der Vögel im Planungsraum nachgewiesen. Hinweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen wurden nicht vorgefunden.

4.2.1 Säugetiere (Mammalia inkl. Chiroptera)

Die in Thüringen vorkommenden Säugetierarten werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Tabelle 2 Abschichtungstabelle prüfrelevante Säugetierarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH
Säugetiere (ohne Fledermäuse)					
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	§§	II IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	§§	IV
<i>Felis silvestris silvestris</i>	Wildkatze		3	§§	IV
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		3	§§	II IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs		1	§§	II IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	V	3	§§	IV
Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	§§	II IV
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	2	§§	IV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	2	§§	IV
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1	§§	IV
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II IV
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	§§	IV
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	R	§§	II IV
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			§§	IV
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		3	§§	II IV
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		2	§§	IV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		2	§§	IV
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	2	§§	IV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	1	§§	IV
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		2	§§	IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		3	§§	IV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		D	§§	IV





wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	§§	IV
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	§§	IV
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	3	§§	II IV
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermmaus	D	G	§§	IV

Rote Liste RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)
 RL TH Rote Liste Thüringen (VON KNORRE & KLAUS 2021, PRÜGER et al. 2021)

Gefährdung: 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 D Daten defizitär
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 R extrem selten

Schutz: §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH: IV Art des Anhangs IV der FFH-RL
 II zzgl. Art des Anhangs II der FFH-RL

Viele planungsrelevante Säugetiere (**Luchs, Biber, Fischotter, Wildkatze sowie alle Fledermausarten**) können aufgrund fehlender Habitatstrukturen und -eignung sicher ausgeschlossen werden. Zumindest sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die angrenzenden Winterlinden besitzen kein Quartierpotenzial. Die alte Druschscheune weist, aufgrund einfacher, luftdurchlässiger (Zug) und nicht ausreichend frostsicherer Bauweise und Lage, ebenfalls kein Quartierpotenzial auf. Außerdem bleibt die Druschscheune erhalten (hier wird nicht eingegriffen).

Bei der **Haselmaus** handelt es sich um einen Bewohner von unterholzreichen Laubwäldern, aber auch von Gehölzen des Offenlandes, sofern diese ausreichend untereinander vernetzt sind und nicht zu isoliert im Offenland liegen. Lt. Artensteckbrief für Anhang IV-Arten des TLUBN (Datengrundlage 1990-2009) befindet sich ein bekanntes Vorkommen der Haselmaus im Höhenzug der Hohen Schrecke. Für die Art bestehen im Planungsraum allerdings keine geeigneten Habitate. Die angrenzende Gehölzstruktur am Schwalbengraben ist aufgrund der räumlich isolierten Lage ungeeignet. Ein angrenzendes Vorkommen der Haselmaus ist daher hinreichend sicher auszuschließen.

Der **Feldhamster**, ein typischer Offenlandbewohner, kommt auf Ackerland und Grünland vor. Gemäß bodengeologischer Konzeptkarte Thüringens (THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ 2025) besteht das im Geltungsbereich des B-Plans liegende Ackerland überwiegend aus Löss-Schlämmschwarzerde und sandigem Lehm. Jedoch liegt das Untersuchungsgebiet nicht innerhalb der durch die TLUBN ausgewiesenen Feldhamster-Schwerpunktgebiete. Das nächstliegende Schwerpunktgebiet (Nr. 8) mit über 2000 ha liegt im Raum Artern, Kyffhäuserkreis (ÖKOTOP GBR 2017). Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es



zudem auch bisher keine Nachweise des Feldhamsters im näheren Umfeld des B-Plangebiets. Die nächstgelegenen Fundpunkte befinden sich entsprechend der nachfolgenden Darstellung südlich der Hohen Schrecke. Ein Vorkommen des Feldhamsters ist daher hinreichend sicher auszuschließen.

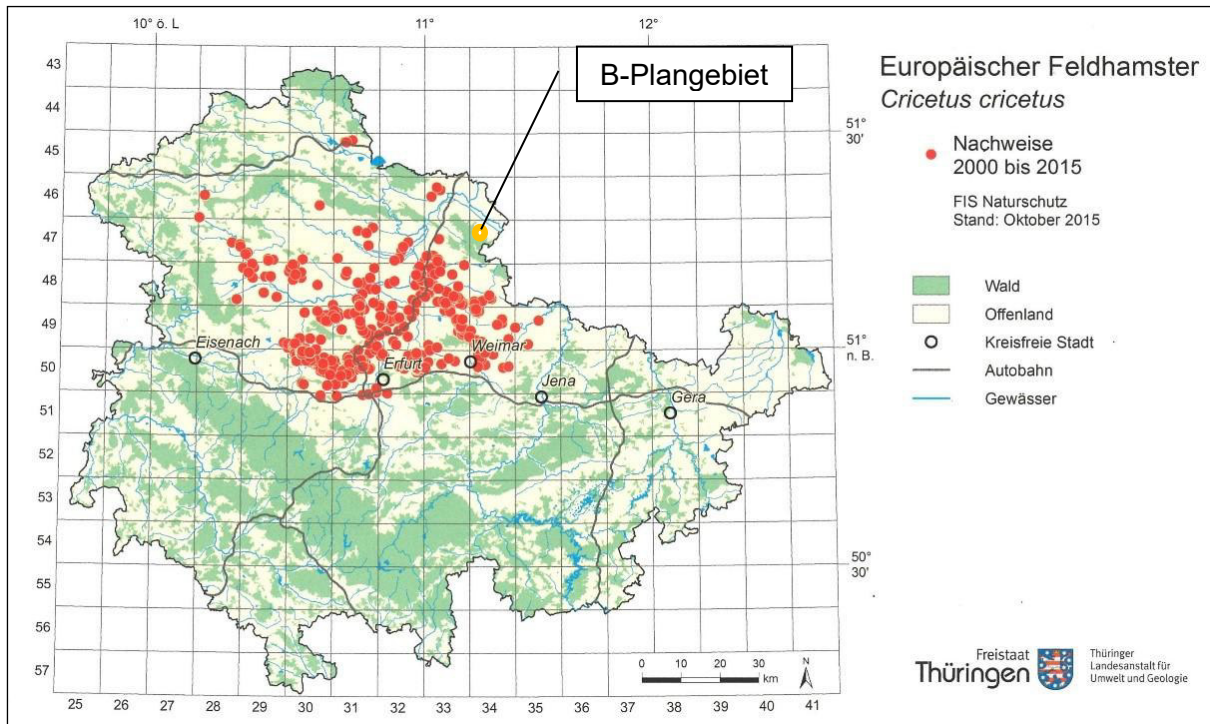


Abbildung 12 Verbreitung des Feldhamsters in Thüringen, Stand: 2015

Folglich sind für diese Artgruppe der Säugetiere keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG einschlägig.

4.2.2 Vögel (Aves)

Um den Brutvogelbestand besser eingrenzen zu können erfolgte im Jahr 2022 (April bis August) eine eigene Erfassung der Avifauna im B-Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Biotopstrukturen (= UG). Die entsprechenden Reviermittelpunkte sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

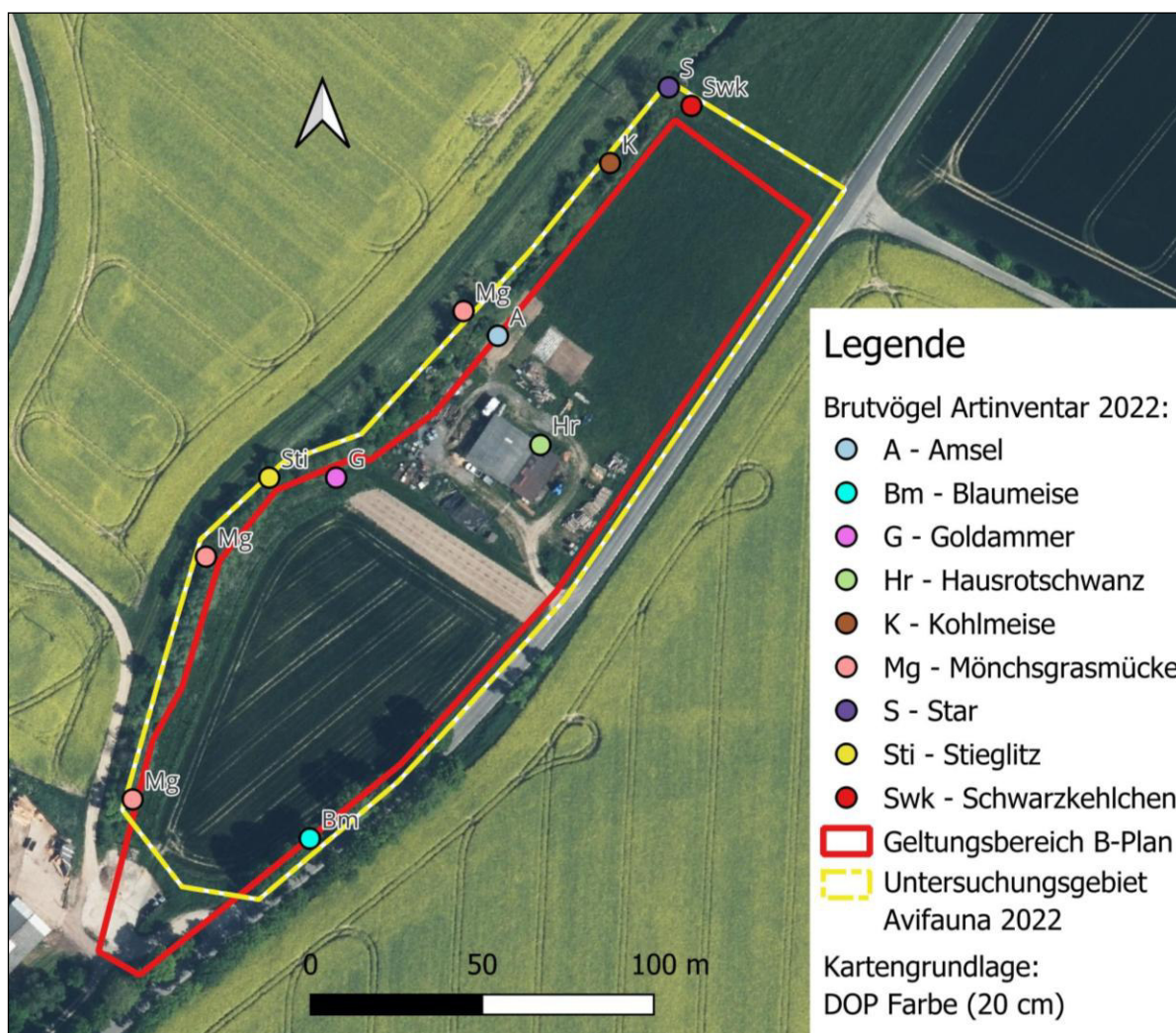


Abbildung 13 nachgewiesene Brutvogelarten im UG im Jahr 2022

Unter Berücksichtigung der erhobenen Daten und des insgesamt nur geringen Potenzials des B-Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln wird nachfolgend auf eine systematische Abschichtung potenziell vorkommender Vogelarten verzichtet. Stattdessen werden in der folgenden Tabelle nur die prüfrelevanten Arten wiedergegeben. Die nachgewiesenen Vogelarten werden zudem in Brutvögel und Nahrungsgäste (zumindest überfliegend) differenziert.

Tabelle 3 Prüfrelevante Vogelarten nach Abschichtung: Nachweis und Habitatsignung

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	VS-RL	Nachweis 2022
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	V	§		überfliegend
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			§§		überfliegend
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			§		Brutvogel



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	VS-RL	Nachweis 2022
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink			§		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			§§	Anh. 1	überfliegend
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			§		
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			§		überfliegend
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			§		Nahrungsgast
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise			§		Brutvogel
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht			§		überfliegend
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			§		Brutvogel
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			§		
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			§		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			§	Anh. 1	
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	§		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			§		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		3	§§	Anh. 1	überfliegend
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			§		Nahrungsgast
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			§		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			§		Brutvogel
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling			§		Nahrungsgast
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V		§		
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			§		Brutvogel
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		3	§		
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			§		
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			§		
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			§		





wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	VS-RL	Nachweis 2022
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen			§		Brutvogel
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			§		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3		§		Brutvogel
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			§		Brutvogel
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			§		
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			§		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			§		
<i>Turdus merula</i>	Amsel			§		Brutvogel
<i>Turdus philomelas</i>	Singdrossel			§		

Rote Liste RL D Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

RL TH Rote Liste Thüringen (JAEHNE et al. 2021)

Gefährdung: 3 gefährdet
V VorwarnlisteSchutz: § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VS-RL: Anh. 1 Art des Anhangs I der VS-RL

Habitatstruktur als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet (Art nicht prüfrelevant)

Das B-Plangebiet bietet Habitatpotenzial für diverse Offenlandbewohner und somit Bodenbrüter. Zudem bietet die alte Druschscheune wenige nachgewiesene und potenzielle Nistplätze für Gebäudebrüter. Die angrenzenden Gehölzstrukturen bieten zudem Brutmöglichkeiten für diverse strukturbewohnende Arten (Freibrüter und teilweise auch Bodenbrüter). Die betonierte Fläche des zukünftigen Parkplatzes wurde während der damaligen Erfassung vernachlässigt. Zudem erfolgten im Erfassungsjahr 2022, aufgrund der geringen Größe des UG, lediglich 4 Begehungen.

Ergebnisse der Erfassung im UG im Jahr 2022:

In der Gesamtheit der im Jahr 2022 durchgeführten Geländeerfassung (von April bis Juli, darunter eine Dämmerungs- und Nachtbegehung im Juni) wurden im UG insgesamt 18 Arten registriert, davon 9 als Brutvögel. In der Druschscheune brütete erfolgreich ein Brutpaar vom **Hausrotschwanz**. Dahinter, Richtung Schwalbengraben, am Holzlagerplatz eine **Amsel**. Entlang der westlichen Eingrenzung des UG (mit Gehölzen bestandener Schwalbengraben) brüteten zudem 3 Brutpaare der **Mönchsgrasmücke**, 1 Brutpaar **Stieglitze**, 1 Brutpaar **Kohlmeisen** und 1 Brutpaar **Goldammern**. Alle vorab genannten Arten wurden zudem als Nahrungsgäste im UG beobachtet. Außerdem brütete ein **Schwarzkehlchen** am nördlichen Rand des UG.





Zudem wurden auch Bachstelze, Haussperling und Rabenkrähe nahrungssuchend registriert. In diesem Fall wird aufgrund der Habitatstruktur des kleinräumigen Untersuchungsgebietes davon ausgegangen, dass darin vorhandene Nahrungshabitate für keine Art eine essentielle Bedeutung besitzen.

Buntspecht, Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan und Kolkrabe wurden im Jahr 2022 lediglich überfliegend beobachtet. Bis auf Buntspecht und Feldlerche bietet das UG keinen potenziell geeigneten Brutstandort für die vorab genannten Arten. Ein Brutgeschehen des **Buntspechts** ist an den straßenbegleitenden Winterlinden (aktuell sind hier noch keine Spechthöhlen feststellbar) oder innerhalb des mit Kopfweiden und Obstgehölzen (allerdings sehr zugewachsen) bestandenen Schwalbengrabens zukünftig nicht auszuschließen. Ein Brutrevier der **Feldlerche** wurde 2022 nicht nachgewiesen. Das im B-Plangebiet liegende Ackerland und die extensiv genutzte Mähwiese scheinen auch aufgrund ihrer geringen Fläche eher ungeeignet zu sein. Jedoch ist ein zukünftiges Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen.

Weitere potenzielle Brutvorkommen im UG:

Aufgrund der vorherrschenden Habitatstruktur bietet das UG weiterhin potenzielle Brutplatzmöglichkeiten für 18 weitere Brutvogelarten, darunter ein weiterer Bodenbrüter im Offenland – die **Schafstelze**. Diese Vogelart wurde im Erfassungsjahr 2022 nicht festgestellt. Ein Brutgeschehen dieser Art ist daher eher unwahrscheinlich, jedoch nicht ganz auszuschließen. Andere Bodenbrüter wie **Fitis**, Goldammer (bereits nachgewiesen), **Zilpzalp** und auch **Rotkehlchen** wählen ihren Brutplatz bevorzugt in höherer krautiger Vegetation randlich von Gehölzstrukturen. Letzteres ist, wie auch die Amsel, als Nischenbrüter ein ausgezeichneter Opportunist und kann auch in sämtlichen anderen Strukturen (Holzstapel, Kletterpflanzen, unter Wurzeln etc.) sein Nest anlegen. Der Fitis legt sein Nest als gelegentlicher Freibrüter auch manchmal in Gehölzen an.

Die alte Druschscheune (mit angrenzendem Unterstand) bietet neben dem nachgewiesenen Hausrotschwanz weiterhin Brutplatzpotenzial für (die bereits erwähnte) Amsel, **Bachstelze** und **Haussperling**.

Die unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans angrenzenden Gehölzstrukturen (Lindenallee, naturnah bestandener Schwalbengraben) bieten geeignete Strukturen insbesondere für Freibrüter wie **Buchfink**, **Grünfink**, **Ringeltaube** und **Rabenkrähe**. Daneben, in der dichteren (Kraut- und) Strauchschicht innerhalb dieser Gehölzstruktur am Schwalbengraben, können auch freibrütende Brutvogelarten wie **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke**, **Heckenbraunelle**, **Klappergrasmücke**, **Nachtigall** und **Singdrossel** vorkommen. Die alten Kopfweiden und Obstbäume innerhalb dieser Gehölzstruktur bieten





zudem, neben dem nachgewiesenen Star, Brutplatzpotenzial für **Feldsperling** und **Gartenrotschwanz**. Der aufgelockerte Uferrandstreifen des Schwalbengrabens (nördlich an das UG angrenzend) bietet, neben dem bereits nachgewiesenen Schwarzkehlchen, Brutplatzpotenzial für **Dorngrasmücke** und **Neuntöter**.

Entsprechende Vorkommen ausgewählter Brutvogelarten sind im UG nachweislich und/ oder potenziell nicht auszuschließen, so dass sie als prüfrelevante Arten in der Konfliktanalyse (Kap. 5) weiterführend betrachtet werden.

4.2.3 Amphibien (Amphibia)

Die in Thüringen vorkommenden Amphibienarten werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Tabelle 4 Abschichtungstabelle prüfrelevante Amphibienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH
<i>Alytes obstetricans</i>	Nördliche Geburtshelferkröte	2	1	§§	IV
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	1	§§	II IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	1	§§	II IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	2	§§	IV
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	1	§§	IV
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	2	§§	IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	2	§§	IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	2	§§	IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V		§§	IV
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	D	§§	IV
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	3	3	§§	II IV

Rote Liste RL D Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)
RL TH Rote Liste Thüringen (SERFLING et al. 2021a)

Gefährdung: 1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
D Daten defizitär
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Schutz: §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH: IV Art des Anhangs IV der FFH-RL





II zzgl. Art des Anhangs II der FFH-RL

Im Rahmen der Habitatpotenzialabschätzung wurden keine planungsrelevanten Amphibienarten ermittelt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im UG weder für die in Thüringen vorkommenden Amphibienarten, die sich überwiegend durch spezielle Habitatsprüche auszeichnen, noch für andere Arten geeignete Reproduktionsgewässer existieren. Zudem führt der Schwalbengraben nachweislich nur temporär Wasser (vermutlich lediglich nach Starkregenereignissen). Zudem ist dieser durch die angrenzenden Gehölze komplett beschattet. Dieser ist also als Reproduktionshabitat für Amphibien auszuschließen.

Folglich sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG einschlägig.

4.2.4 Reptilien (Reptilia)

In Thüringen kommen mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zwei streng geschützte Reptilienarten vor.

Beide Arten besiedeln vorrangig strukturreiche, extensiv genutzte, wärmebegünstigte Offenlandbiotope wie Magerrasen, Ruderal- und Staudenfluren auf wärmebegünstigten Böschungen und Brachflächen. Hierbei stellt die Zauneidechse deutlich weniger komplexe Ansprüche an die Habitatausstattung und hat einen geringeren Raumbedarf als die Schlingnatter. Lt. Artensteckbriefe des TLUBN liegt das B-Plangebiet im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse, jedoch nicht der Schlingnatter.

Daher erfolgte im Jahr 2022 unter günstigen Witterungsbedingungen eine Erfassung der Reptilienfauna (insbesondere Zauneidechse) im B-Plangebiet.

Tabelle 5 Prüfrelevante Reptilienarten nach Abschichtung: Nachweis und Habitateignung

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH	Nachweis
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	3	§§	IV	

Rote Liste RL D Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)
RL TH Rote Liste Thüringen (SERFLING et al. 2021b)

Gefährdung: 3 gefährdet
V Vorwarnliste

Schutz: §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH: IV Art des Anhangs IV der FFH-RL

Während der Geländeerfassung (April bis August 2022) konnten allerdings keine Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Auch die Datenrecherche ergab kein aktuelles





Vorkommen im unmittelbaren Umfeld des B-Plangebiets. Ein Vorkommen ist somit hinreichend sicher auszuschließen.

Folglich sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG einschlägig.

4.2.5 Käfer (Coleoptera)

Die Grundgesamtheit der europäisch geschützten Käfer Thüringens umfasst lediglich den Eremiten (*Osmoderma eremita*).

Tabelle 6 Abschichtungstabelle prüfrelevante Käferarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	§§	II IV

Rote Liste RL D Rote Liste Deutschland (SCHAFFRATH 2021)
RL TH Rote Liste Thüringen (RÖSSNER 2011)

Gefährdung: 2 stark gefährdet

Schutz: §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH: IV Art des Anhangs IV der FFH-RL
II zzgl. Art des Anhangs II der FFH-RL

Diese Art ist stark standorttreu und auf alte, anbrüchige Laubbäume mit ausreichender Ansammlung (mehrere Liter) von Mulm angewiesen. Das nächste bekannte Vorkommen befindet sich in Beichlingen (Randlage im Nordosten) in einer sehr alten Linde. Der Eremit findet im B-Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Infolge dessen sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG einschlägig.

4.2.6 Libellen (Odonata)

Die in Thüringen vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Tabelle 7 Abschichtungstabelle prüfrelevante Libellenarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		R	§§	IV
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	R	§§	IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	3	1	§§	II IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer			§§	II IV





Rote Liste	RL D	Rote Liste Deutschland (OTT et al. 2021)
	RL TH	Rote Liste Thüringen (PETZOLD et al. 2021)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	extrem selten
Schutz:	§§	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH:	IV	Art des Anhangs IV der FFH-RL
	II	zzgl. Art des Anhangs II der FFH-RL

Im B-Plangebiet existieren keine dauerhaft wasserführenden Gewässer und damit auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Libellen. Der angrenzende, vermutlich lediglich nach Starkregenereignissen temporär wasserführende, Schwalbengraben bleibt vom Vorhaben unberührt. Zudem ist dieser durch die umgebenden Gehölze komplett beschattet. Ein Vorkommen der in der vorausgehenden Tabelle aufgeführten, durchweg seltenen und anspruchsvollen Libellenarten ist somit sicher auszuschließen.

Demzufolge sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG einschlägig.

4.2.7 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die in Thüringen vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Tabelle 8 Abschichtungstabelle prüfrelevante Schmetterlingsarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	1	1	§§	II IV
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	1	1	§§	II IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	2	1	§§	IV
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	3	3	§§	IV
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V		§§	II IV
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	1	§§	II IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		3	§§	IV

Rote Liste	RL D	Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011, RENNWALD et al. 2011, WACHLIN & BOLZ 2011)
	RL TH	Rote Liste Thüringen (HEUER 2021, KUNA & OLBRICH 2021, MÜLLER 2021)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste





Schutz:	§§	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH:	IV	Art des Anhangs IV der FFH-RL
	II	zzgl. Art des Anhangs II der FFH-RL

Sämtliche in Thüringen vorkommenden sehr seltenen Schmetterlingsarten sind eng an spezielle Standortansprüche gebunden, die im UG nicht erfüllt sind. Beispielsweise kann ein Auftreten dieser Arten im UG mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil die von den Arten benötigten Raupenfutterpflanzen dort keine Wuchsstandorte, zumindest aber keine größeren Vorkommen besitzen.

Folglich sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG einschlägig.

4.2.8 Weichtiere (Mollusca)

Die Grundgesamtheit der europäisch geschützten Weichtiere Thüringens umfasst derzeit lediglich die Bachmuschel (*Unio crassus*).

Tabelle 9 Abschichtungstabelle prüfrelevante Molluskenarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL TH	Schutz	FFH
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	§§	II IV

Rote Liste RL D Rote Liste Deutschland (JUNGBLUTH & VON KNORRE 2011)
RL TH Rote Liste Thüringen (BÖßNECK (†) et al. 2021)

Gefährdung: 1 vom Aussterben bedroht

Schutz: §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH: IV Art des Anhangs IV der FFH-RL
II zzgl. Art des Anhangs II der FFH-RL

Die Bachmuschel ist an fließende Gewässer gebunden. Im Untersuchungsgebiet existieren keine dauerhaft wasserführenden Fließgewässer und somit auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von dieser Süßwassermolluske.

Infolge dessen sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG einschlägig.



5 Artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens (Schritt 2: Konfliktanalyse)

Bei der Konfliktanalyse handelt es sich um den zweiten Schritt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier werden die nach Abschichtung und eigener Datenerhebung relevanten Artengruppen weiterführend auf artenschutzrechtliche Konflikte geprüft.

5.1 Vögel (Aves)

Wie in Kap. 4 erläutert, weist das B-Plangebiet nachgewiesene und potenzielle Brutplätze für nachgenannte Vogelarten auf.

Als Bodenbrüter im Offenland (Ackerland und Mähwiese) kommen hierbei **Feldlerche** und **Schafstelze** in Frage. Allerdings ist keine dieser Arten mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit als Brutvogel zu erwarten. Bei der Schafstelze handelt es sich auch um einen eher seltenen Bodenbrüter mit lückenhafter Verbreitung in Thüringen.

Des Weiteren kann als Brutvogel, neben Amsel und Hausrotschwanz, auch die Bachstelze als Halbhöhlen- und Nischenbrüter – insbesondere an Bauwerken – vorkommen.

Das bereits bestehende Gebäude (Druschscheune) bleibt jedoch vom Vorhaben unberührt.

Die unmittelbar angrenzenden Gehölzstrukturen (Lindenallee und Ufergehölzstreifen am Schwalbengraben) bleiben gemäß zeichnerischer Festsetzung des B-Plans (Stand 11.08.2025) erhalten. Daher werden die hier vorkommenden Brutvogelarten lediglich im Kapitel 5.1.2 näher betrachtet.

Für die nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden Vogelarten des Offenlandes erfolgt eine nähere Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, da die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die erhebliche Störung dieser Arten zu bestimmten Zeiten zunächst nicht ausgeschlossen werden können.

Die Realisierung der artenschutzrechtlich veranlassten Vermeidungsmaßnahme **V1** (siehe Seite 33) ist eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen im Zuge der weiteren Planung und Ausführung sind für die relevanten Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 einschlägig.



5.1.1 Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Wie vorab erwähnt werden die Gehölzbiotope am westlichen und südlichen Rand des UG entsprechend der Vorhabensbeschreibung in Kap. 4 durch das B-Plangebiet nicht berührt. Damit ist ein direkter Zugriff auf Individuen (Eier oder noch nicht flügge Nestlinge) der dort brütenden Vogelarten sicher ausgeschlossen.

Im Zuge der zukünftigen Errichtung von Bauwerken (Wohngebäude inkl. Zufahrten, Stellplätze und Terrassen) finden zunächst auf einer Teilfläche in der nördlichen Hälfte des Planbereiches (Mähwiese und Ruderalflur) Bauarbeiten statt. Diese erstrecken sich neben den zukünftigen Gebäudeflächen auch auf die nähere Umgebung, in der Baumaterial abgelagert wird und Baumaschinen abgestellt werden (Baustelleneinrichtungsflächen). Sofern zum Zeitpunkt der Baumaßnahme Vögel auf der Offenlandfläche brüten, besteht die Gefahr eines direkten Zugriffs und damit auch das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen (Eier oder nicht flügge Nestlinge) der betreffenden Arten. Ein direkter Zugriff auf Bodenbrüter ist aufgrund der eingeschränkten Habitateignung der Wiese bzw. aufgrund der Seltenheit der zuvor genannten Arten unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen. Weil ein direkter Zugriff ohne Weiteres vermieden werden kann, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt oder zumindest begonnen werden, wird vorsorglich die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme empfohlen:





Vermeidungsmaßnahme V1:

- **Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit (zwischen Mitte September und Mitte März).**

Falls aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Zwänge eine Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit erforderlich ist, bestehen alternativ die folgenden Möglichkeiten:

- **Rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Mitte März) erfolgende**

Vorbereitung des Baufeldes für die Baumaßnahme durch

- ▶ **Beseitigung der Vegetationsdecke oder**
- ▶ **Herstellung und Aufrechterhaltung eines kurzrasigen, als Bruthabitat ungeeigneten Zustandes der Vegetationsdecke um die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten.**

Oder:

- **Kontrolle (unmittelbar vor Eingriff) der in Anspruch zu nehmenden Flächen (auch Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc.) auf Anwesenheit von Brutvögeln durch einen Fachgutachter. Werden keine Hinweise auf Brutvorkommen gefunden, kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb der Brutzeit begonnen werden.**

5.1.2 Störungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Baumaßnahmen kann es zu einer Störung der Vogelarten kommen, die in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbiotopen brüten. Einen potenziellen Störreiz für Vögel stellt hierbei vorrangig die Bewegungsunruhe dar, die während der Bauphase von sich frei im Gelände bewegend Menschen ausgeht. Daneben ist ggf. auch eine Störung durch Lärmimmissionen denkbar. Eine pauschale Feststellung, dass es durch die vom Bau der zukünftigen Gebäude etc. ausgehenden Störreize zu keinerlei Störung bzw. Beunruhigung von in der näheren Umgebung brütenden Vogelarten kommt, kann an dieser Stelle nicht getroffen werden, weil die Gehölzbiotope teilweise unweit der planerisch festgesetzten Baugrenze angrenzen und weil das Ausmaß der Störeffindlichkeit von Vögeln in starkem Maße situationsgebunden und nicht in jedem Einzelfall genau vorhersagbar ist.

Allerdings ist eine Störung von Vögeln nur dann erheblich und artenschutzrechtlich relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsmaßstabes sprechen folgende Gesichtspunkte für ein nicht erhebliches Ausmaß der Störwirkungen:



- Bei Vögeln handelt es sich generell um eine sehr mobile Artengruppe, deren lokale Populationen in der Regel nicht kleinräumig, sondern auf naturräumlicher Ebene abzugrenzen sind. Dies trifft auf fast alle Arten zu.
- Das B-Plangebiet ist in eine Landschaft eingebettet, die sich großräumig durch ein vergleichsweise hohes Angebot an Brutplätzen in Wald- und Gehölzrändern auszeichnet.

Das Plangebiet weist in dieser Hinsicht also keine oder nur kleinräumig ausgeprägte Besonderheiten auf. Sofern es durch die zukünftig geplante Bebauung zu einer Störung von in unmittelbarer Nähe brütenden Vogelarten kommt, ist davon auszugehen, dass für diese Arten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störungen für die hier betrachtete Artengruppe auszuschließen sind.

5.1.3 Schädigungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die westlich und südlich angrenzenden Gehölzbiotope werden entsprechend der Vorhabensbeschreibung in Kap. 4 durch die zukünftige Bebauung nicht berührt. Damit werden auch die dort nachgewiesenen und potenziell existierenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln nicht beeinträchtigt. Der Verlust der Funktion des Grünlandes/ Ackers als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zwar nicht ganz auszuschließen, aber doch eher unwahrscheinlich. Auch wenn es hierbei zu lokalen Verlusten für einzelne Arten kommen sollte, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang erhalten, da in der Umgebung großflächig gleichermaßen und auch besser geeignete Flächen existieren. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.



6 Ausnahmeprüfung (Schritt 3)

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der nur durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote zugelassen werden soll. Zu betrachten wären in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Plangebietes ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich, wenn die in Kap. 5 genauer bezeichnete VermeidungsmaßnahmeV1 realisiert wird.





7 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des Umwelt-RechtsbehelfsG u. a. umweltrechtlicher Vorschriften vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m. W. v. 01.01.2025.

EG-ArtSchVO (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – EG-Artenschutzverordnung) vom 09. Dezember 1996 (ABl. Nr. L 61 S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 750/2013 vom 29.07.2013 (ABl. Nr. L 212 S. 1).

FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie) vom 21 Mai 1992, ABl. Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009, ABl. Nr. L 20 S. 7-25, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).





Literatur

BÖßNECK (†), U., D. VON KNORRE & D. REUM (2021): Rote Liste der Muscheln und Schnecken (Mollusca) Thüringens. 4. Fassung, Stand: 08/2020. Naturschutzreport 30: 93-100.

HEUER, A. (2021): Rote Liste der Spinner und Schwärmer (Insecta: Lepidoptera: Hepialidae, Limacodidae, Cossidae, Thyrididae, Lasiocampidae, Endromidae, Saturniidae, Lemoniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontinae, Lymantriidae, Arctiidae) Thüringens. 4. Fassung, Stand: 10/2019. Naturschutzreport 30: 309-316.

JAEHNE, S., S. FRICK, H. GRIMM, H. LAUSSMANN, M. MÄHLER & C. UNGER (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. 4. Fassung, Stand: 11/2020. Naturschutzreport 30: 64-69.

KUNA, G. & M. OLBRICH (2021): Rote Liste der Tagfalter (Insecta: Lepidoptera: Papilionoidea) Thüringens. 5. Fassung, Stand: 10/2019. Naturschutzreport 30: 295-304.

JUNGBLUTH, J.H. & D. VON KNORRE (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

KORSCH, H. & C. WESTHUS (2021): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Thüringens. 6. Fassung, Stand: 10/2020. Naturschutzreport 30: 345-372.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METZING, D., E. GARVE, G. MATZKE-HAJEK, J. ADLER, W. BLEEKER, T. BREUNIG, S. CASPARI, F.G. DUNKEL, R. FRITSCH, G. GOTTSCHLICH, T. GREGOR, R. HAND, M. HAUCK, H. KORSCH, L. MEIEROTT, N. MEYER, C. RENKER, K. ROMAHN, D. SCHULZ, T. TÄUBER, I. UHLEMANN, E. WELK, K. VAN DE WEYER, A. WÖRZ, W. ZAHLHEIMER, A. ZEHEM & F. ZIMMERMANN (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzling, D., N. Hofbauer, G. Ludwig & G. Matzke-Hajek (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

MÜLLER, R. (2021): Rote Liste der Eulenfalter (Insecta: Lepidoptera: Nolidae, Erebididae, Noctuidae) Thüringens. 3. Fassung, Stand: 10/2019. Naturschutzreport 30: 317-326.





OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679.

PETZOLD, F. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES „LIBELLENFAUNA THÜRINGEN“: L. BUTTSTEDT, D. MEY, M. OLBRICH, M. SEIFERT & C. SERFLING (2021): Rote Liste der Libellen (Insecta: Odonata) Thüringens. 5. Fassung, Stand: 11/2020. Naturschutzreport 30: 105-110.

PRÜGER, J. W. SCHORCHT, H. SEEBOTH, C. TRESS, K.-P. WELSCH & M. BIEDERMANN UNTER MITARBEIT VON G. BERWING, G. FICHERA, K. FLUCKE, J. GOMBERT, L. GROSCHE, R. GÜNKEL, R. HÄMMERLING, D. HUBER, I. KARST, R. KOCH, A. MEHM, M. PALMER, W. SAUERBIER, S. SCHMIDT, L. SINDL, J. TRESS & H. WEIDNER (2021): Rote Liste der Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Thüringens. 5. Fassung, Stand: 02/2020. Naturschutzreport 30: 51-62.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

RÖSSNER, E. (2011): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer (Insecta: Coleoptera: Scarabaeoidea) Thüringens. 3. Fassung, Stand: 08/2011. Naturschutzreport 26: 233-240.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.





RYSLAVY, T.; H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266.

SERFLING, C., J. BRAUN-LÜLLEMAN, A. NÖLLERT, F. SERFLING & H. UTHLEB (2021a): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Thüringens. 4. Fassung, Stand: 02/2021. Naturschutzreport 30: 78-82.

SERFLING, C., J. BRAUN-LÜLLEMAN, A. NÖLLERT, F. SERFLING & H. UTHLEB (2021b): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Thüringens. 4. Fassung, Stand: 02/2020. Naturschutzreport 30: 72-75.

VON KNORRE, D. & S. KLAUS - UNTER MITARBEIT VON S. ADLER, S. LIEBIG, F. HERMANN, K. WORSCHESCH & M. NEUMANN (2021): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia pt.) Thüringens (ohne Fledermäuse). 4. Fassung, Stand: 10/2020. Naturschutzreport 30: 44-49.

WACHLIN, V. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Eulenfalter, Trägspinner und Graueulchen (Lepidoptera: Noctuoidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 197-239.





Internet

ÖKOTOP GBR (2017): Identifizierung und Abgrenzung von Schwerpunktgebieten des Feldhamsters in Thüringen, 2. Überarbeitung der Gebietskulisse, Hrsg. TLUBN, Juni 2020. Online im Internet: URL:

https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschut_z/feldhams_amph/Steckbrief-SPG08_30.06.2020.pdf

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR DIGITALES UND INFRASTRUKTUR (2025): Geodateninfrastruktur Thüringens (GDI-Th): Thüringen Viewer. Bereitstellung von Geodaten der Landes- und Kommunalverwaltungen des Freistaates über das Internet. Online im Internet abrufbar unter: <https://thueringenvviewer.thueringen.de/thviewer/> [Stand 04.09.2025]

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2025): Kartendienst des TLUBN (cadenza), bodengeologische Konzeptkarte. Boden und Geologie: Bereitstellung von Daten zur Geologie, Hydrogeologie, Rohstoffgeologie, Geothermie und Geotopen Thüringens. Online im Internet abrufbar unter: <https://antares.thueringen.de/cadanza/> [Stand: 25.09.2025]

